



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 11 zu Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlas- senen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.101.11 d WFV

10.18

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019

Mit dem Nachtrag 11 wird die Wegleitung punktuell aktualisiert. Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/19 versehen.

- 2008
1/12 Die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versicherung ist erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a–c, Art. 1a Abs. 3 und 4, Art. 2 AHVG](#), aufgrund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens während fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahren versichert war. Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet (vgl. [Ziff. 1 von Anhang XI](#) [Schweiz] zur VO 883/2004 in der Fassung des Abkommens mit der EU).
- 1/17 **2.3 Übergangsbestimmungen zur Revision der freiwilligen Versicherung per 1. April 2001, zum EFTA-Übereinkommen per 1. Juni 2002, zur Ausdehnung des Abkommens mit der EU per 1. April 2006, per 1. Juni 2009 und 1. Januar 2017.**
- 2015
1/19 In Kroatien ist die Versicherungsdauer auf maximal sechs Jahre beschränkt. Die Versicherung läuft am 31. Dezember 2022 definitiv aus.
Bis zum Erreichen des Rentenalters können die Versicherung weiterführen:
- die in einem Staat, der erst am 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2006 zurückgelegt haben;
 - die in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2009 zurückgelegt haben;
 - die in Kroatien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegt haben.
- 2016
1/17 Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die ihren Wohnsitz bis zum 31. März 2007 von einem Staat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – in einen Nichtmitgliedstaat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA verlegten, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig

lig versichert. Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2008 von einem Mitgliedstaat der EFTA in einen Staat verlegt haben, der weder Mitglied der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – noch der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. März 2012 von einem der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind, in einen Staat verlegen, für den das Abkommens mit der EU nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2015 von Bulgarien oder Rumänien in einen Staat verlegen, für den das Abkommens mit der EU nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Dezember 2022 von Kroatien in einen Staat verlegen, für den das Abkommens mit der EU nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

- 5001
1/13 Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten ([Art. 18 ff. AHVG](#), [Art. 28 ff. IVG](#)) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide ([Art. 8 ff. IVG](#)). Ausserordentliche Alters- und Invalidenrenten ([Art. 42 AHVG](#), [Art. 39 IVG](#)), Hilflosenentschädigungen der AHV und IV ([Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG](#), [Art. 42 Abs. 1 IVG](#)), Assistenzbeiträge der AHV und IV ([Art. 43^{ter} AHVG](#), [Art. 42^{quater} IVG](#)), IV-Viertelrenten ([Art. 29 Abs. 4 IVG](#)) und Hilfsmittel der AHV ([Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG](#)) werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt, sofern das Abkommen mit der EU oder das EFTA-Übereinkommen resp. die darauf basierenden Verordnungen nicht eine Ausnahme vorsehen.
- 5021
1/13 Wurde bei Ehepaaren nur die Ehefrau von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, können nach dem Abschluss keine beitragslosen Ehejahre gemäss [Bst. g Abs. 2](#)

[der Schlussbestimmungen zur 10. AHV-Revision](#) angerechnet werden.

7. Teil: Anhänge

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Gültig ab 1. Januar 2019

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	9,8 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	922 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre (vgl. Anhang 3)
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat

3. Hinweis auf Beitragstabellen

1/12

Die Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung sind in einer separaten [Broschüre](#) (Bestellnummer 318.101.1) enthalten.

5. Merkblatt und Formulare

1/09

Bestellnummer

10.02 Merkblatt über die freiwillige Versicherung (fünfsprachig)

Dieses Merkblatt kann bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 12 bezogen werden. Alle Merkblätter zur AHV sind auch unter der folgenden Adresse zugänglich: www.ahv-iv.ch.

Die zu verwendenden Formulare können ebenfalls bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf bezogen werden. Sie sind auch unter der folgenden Adresse zugänglich:

www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/cotiser-a-l-avs-ai-facultative.html.